

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG.

Leitsätze:

Eine abweichende Entscheidung des Bundesgerichtshofs von dem mit der Revision angegriffenen Urteil eines Landesarbeitsgerichtes vermag die Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. nicht zu begründen.

Aktenzeichen: 2 AZR 141/54

Beschluß des BAG vom 14. Juli 1954

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 141/54

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 14. Juli 1954 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil der
1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
2. März 1954 (1 Sa. 133/1953) wird auf ihre
Kosten als unzulässig verworfen.

G r ü n d e

Da der Wert des Streitgegenstandes auf 1.000.- DM festgesetzt
und die Revision nicht zugelassen ist, kann die Statthaftig-
keit der von der Klägerin eingelegten Revision nur darauf ge-
stützt werden, daß das angefochtene Urteil von einer Entschei-
dung eines anderen Landesarbeitsgerichts oder eines obersten
Arbeitsgerichts eines Landes abweiche und auf dieser Abweichung
beruhe (§ 72 Abs. 1 Satz 3 ArbGG). Eine Entscheidung des Bun-
desarbeitsgerichtes ist zu den Fragen des Rechtsstreites noch
nicht ergangen.

Die angebliche Abweichung der angefochtenen Entscheidung von
den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die die Klägerin
in ihrer weiteren Revisionsbegründung vom 12. April 1954 an-
führt und die in den in ihrem Armenrechtsgesuch vom 24. März
1954 aufgeführten Aufsätzen angegeben sind, vermag die Statt-

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Statthaftigkeit der Revision nicht zu begründen. Nach dem klaren Wortlaut des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG. wird die Abweichung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes gefordert. Diese Vorschrift ausdehnend dahin auszulegen, daß auch die Abweichung von Entscheidungen anderer oberer Bundesgerichte genüge, geht nicht an. Denn durch die bezeichnete Vorschrift soll die Rechtseinheit lediglich für die Arbeitsgerichtsbarkeit, nicht für das gesamte Recht gewährleistet werden. Die Wahrung der Einheit des gesamten Bundesrechts liegt nach Art. 95 des Grundgesetzes dem allerdings noch nicht errichteten Obersten Bundesgericht ob. Über die Voraussetzungen seiner Tätigkeit ist eine gesetzliche Regelung noch nicht ergangen.

Inwiefern die Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten, die in den im Armenrechtsgesuch der Klägerin aufgeführten Aufsätzen angegeben sind, von der angefochtenen Entscheidung abweichen, führt die Klägerin nicht näher aus. Nach der Rechtsprechung des Senats (Beschuß vom 2. Juni 1954 - 2 AZR 17/54-) hätte sie aber die verschieden beantwortete Rechtsfrage bezeichnen und darlegen müssen, inwiefern die angefochtene und die angezogene Entscheidung diese Rechtsfrage abweichend beantworten und wieso das angefochtene Urteil auf dieser Abweichung beruht. Die Fragen der Funktionsnachfolge und der Beweislast, für deren Lösung die Klägerin sich auf die Aufsätze bezieht, werden im übrigen von der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht als wesentlich aufgeworfen und erörtert.

Hiernach ist die Revision nicht statthaft. Sie muß nach § 72 Abs. 3 ArbGG mit § 554a Abs. 1 ZPO mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unzulässig verworfen werden.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Denecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)